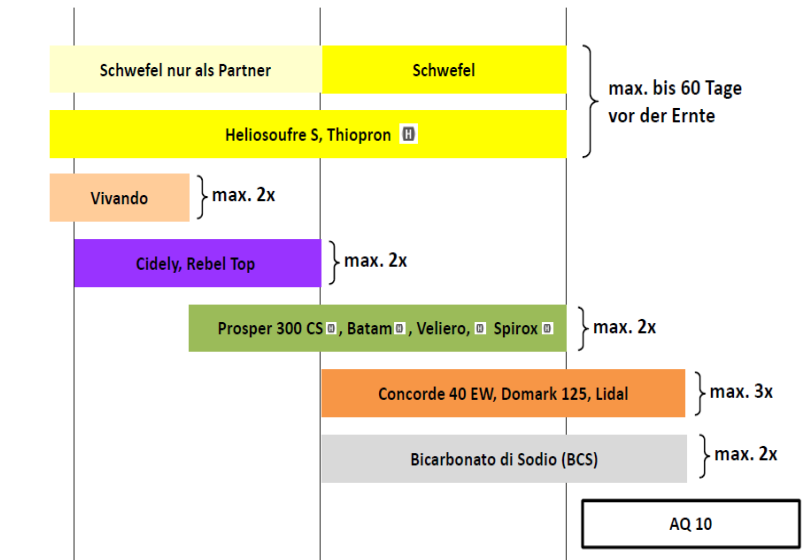


## Mittelwahl im Sommer

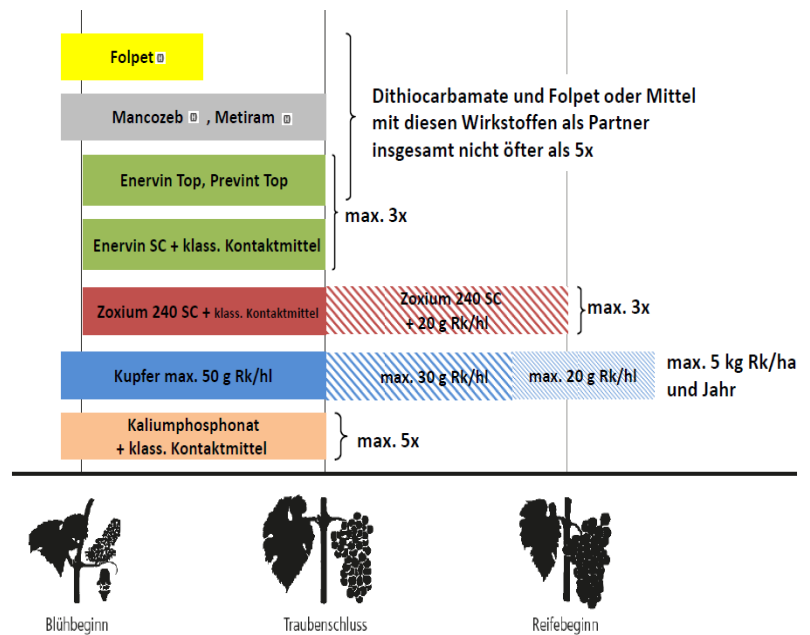
### Mehltau

Die Einsatzstrategie der Mehltamittel im Sommer ist in der nebenstehenden Grafik dargestellt. Dabei handelt es sich nicht um einen „Spritplan“, sondern um den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen die genannten Mittel bzw. Wirkstoffe eingesetzt werden können.



### Peronospora

Die Einsatzstrategie der Peronosporamittel im Sommer ist in der nebenstehenden Grafik dargestellt. Nach den in der untenstehenden Tabelle angeführten Endterminen empfehlen wir Folpet nicht mehr einzusetzen. Für jene Betriebe, die am Kellerei-Programm 2017 teilnehmen, ist diese Einschränkung bindend.



## Neueinstufung der Pflanzenschutzmittel: Änderung der Vorgangsweise

Durch die EU-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) wurde die neue Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien in der EU eingeführt. Die neuen Piktogramme (rot umrandete rautenförmige Gefahrenpiktogramme auf weißem Hintergrund) sind das einfachste Erkennungsmerkmal der neuen Etiketten. Weiters wurden dort die Risikosätze durch Gefahrenhinweise (H-Sätze) ersetzt bzw. die Sicherheitssätze durch Sicherheitshinweise (P-Sätze).

Ursprünglich war eine Aufbrauchfrist für Pflanzenschutzmittel mit altem Etikett und somit mit alter Einstufung bis zum **31. Mai 2017** vorgesehen. Am

8. Mai hat das Gesundheitsministerium diese Vorgangsweise allerdings per Dekret abgeändert. Die neuen Regelungen sehen wie folgt aus:

- Wie ursprünglich vorgesehen, darf der Landwirt Mittel mit altem Etikett noch bis zum 31. Mai 2017 einkaufen. Nach diesem Datum dürfen die Wiederverkäufer auch keine solchen Mittel mehr verkaufen.
- Nach dem 31. Mai darf der Landwirt nur noch jene Mittel mit altem Etikett einsetzen, die er bereits vor diesem Datum im Lager hatte und welche vor dem 31. Mai 2015 produziert wurden. Dies muss mittels einer entsprechenden Rechnung oder eines

anderen Nachweises belegt werden. Das Produktionsdatum eines Pflanzenschutzmittels ist in der Regel auf der Konfektion angegeben.

Bei einer Kontrolle von Seiten der Behörde, muss der Landwirt für Mittel mit altem Etikett, die er noch einsetzen möchte, folgende Dokumente vorweisen können:

- Rechnung oder einen anderen Nachweis, welche den Ankauf des Pflanzenschutzmittels vor dem 31. Mai 2017 bestätigt.

- Aktuelles Etikett und Sicherheitsdatenblatt des Produktes, welche dem neuen CLP-Standard entsprechen (siehe Pflanzenschutzmitteldatenbank des Beratungsring [www.beratungsring.org](http://www.beratungsring.org)).

Mittel bei denen man diese Dokumente nicht vorweisen kann, müssen innerhalb 31. Mai 2017 aufgebraucht oder danach entsorgt werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Leitfaden 2017 ab Seite 158.